

## Werkstattbericht

### Didaktischer Breitensport: Der Verfassungsrechtliche Moot Court

Andreas von Arnould\*

„Das Bundesverfassungsgericht!“ Mit diesen Worten hebt sich der Vorhang für eine Veranstaltung, die Studierende auf andere Weise an das Verfassungsrecht heranführt als Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften. Der Verfassungsrechtliche Moot Court (VMC) ist ein Wettbewerb zwischen studentischen Teams, bei dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einer simulierten Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht plädieren. Gegenstand der Verhandlung ist ein Fall, der aktuelle verfassungsrechtliche Fragen aufwirft. Der Sachverhalt wird etwa acht bis zehn Wochen vor dem Verhandlungstermin ausgegeben. In dieser Zeit erarbeiten sich studentische Teams den Fall in rechtlicher Hinsicht und üben, ihre Argumente mündlich zu präsentieren sowie in Rede und Gegenrede zu verteidigen.

#### A. Vom Spitzensport zum Breitensport

Moot Courts sind heute an juristischen Fakultäten in Deutschland nichts Unbekanntes mehr. Viele Universitäten beteiligen sich an den großen internationalen Gerichtssimulationen wie dem *Philip C. Jessup International Law Moot Court*, dem *Telders International Law Moot Court*, dem *Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot Court*, dem *European Law Moot Court*, der *ELSA Moot Court Competition* oder dem *Concours européen des Droits de l'Homme René Cassin*. Es dürfte daher nicht nötig sein, an dieser Stelle das Hohelied des didaktischen Formats anzustimmen.<sup>1</sup> Die Studierenden profitieren von der Teilnahme an solchen Veranstaltungen sowohl mit Blick auf juristische Kompetenzen als auch mit Blick auf Schlüsselqualifikationen. Wer an einem Moot Court teilnimmt, lernt, sich intensiv mit einem juristischen Problem auseinanderzusetzen; dabei wird insbesondere die Fähigkeit trainiert, rechtliche und tatsächliche Sachverhalte von verschiedenen Seiten zu beleuchten und zu überzeugend begründeten Lösungen zu gelangen. Die Studierenden werden dazu angehalten, die selbständige Einarbeitung in komplexe rechtliche Fragen zu trainieren. Bei Erarbeitung der Plädoyers lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, juristische Argumente überzeugend und rhetorisch geschickt darzustellen. All dies sind Fähigkeiten, die nicht bloß für nahezu jeden juristischen Beruf benötigt werden, sondern die auch für Seminarreferate und für den in einigen Bundesländern vorgeschriebenen Vortrag im Rahmen der Ersten juristischen Prüfung relevant sind. Die anwaltliche Perspektive ergänzt dabei praxisnah die im juristischen

\* Prof. Dr. iur., Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völker- und Europarecht, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Ko-Direktor des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht.

1 Siehe näher *Hobe*, in: Hanau et al. (Hrsg.), S. 171 ff.; *Ringel/Knerr*, in: Weitzer (Hrsg.), S. 1 (8 ff.); *Griebel/Sabanogullari*, Moot Courts: eine Praxisanleitung für Teilnehmer und Veranstalter, S. 18 ff.

Studium ansonsten dominierende Richterperspektive. Der oft bemängelten Praxisferne bei der Vorbereitung auf das erste Staatsexamen wird so entgegengewirkt.

Was nun ist das Besondere am VMC? Den ersten VMC hat der Verfasser im Wintersemester 1999/2000 gemeinsam mit Prof. Dr. *Oliver Dörr* (Osnabrück), Dr. *Julia Platter* (Landtag Brandenburg) und Dr. *Ulrich Forsthoff* (EuGH) – damals alle noch Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin – aus der Taufe gehoben. Hauptimpuls war, einer größeren Zahl von Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, Moot-Court-Erfahrungen zu sammeln. Der VMC ist ein „hausinterner“ Wettbewerb (an der Freien Universität Berlin war er einige Jahre lang auch für Studierende der Humboldt-Universität geöffnet, bis er aus Kapazitätsgründen wieder auf interne Studierende beschränkt werden musste). Er richtet sich an alle Studierenden des Grundstudiums an der Fakultät. Anders als bei anderen Moot-Court-Wettbewerben geht es nicht um die Betreuung eines einzelnen Teams mit ausgewähltem Personal, sondern um eine Veranstaltung, die allen offen steht – es handelt sich also gewissermaßen um eine Veranstaltung des „Breitensports“, die auch dazu dienen kann, künftige „Spitzensportler“ zu entdecken.<sup>2</sup> Da es sich um eine „Breitenveranstaltung“ handelt, die neben dem regulären Grundstudium zu absolvieren ist, werden die juristischen Argumente – hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zu den „großen“ internationalen Wettbewerben – nur mündlich ausgetauscht. Bei der Vorbereitung ihrer Plädoyers werden die Studierenden durch eine Betreuerin bzw. einen Betreuer unterstützt. Der eigentliche Moot Court findet in Form eines Wettbewerbs statt, bei dem in den Vorunden vor Kammern plädiert wird; dabei tritt jedes Team einmal als Antragsteller bzw. Beschwerdeführer und einmal als Antragsgegner bzw. Äußerungsberechtigter auf. Die beiden punktbesten Teams (bewertet werden die Qualität der juristischen Argumentation sowie der Präsentation) treten im Finale vor dem „Senat“ gegeneinander an.

## B. Ablauf der Veranstaltung

### I. Organisatorischer Vorlauf und Hintergrund

Im Mittelpunkt des VMC steht – neben den Teilnehmenden – der Fall. Dabei entwickeln aktuelle Themen naturgemäß eine besondere Anziehungskraft; auch besitzen Grundrechtsfälle oft größere Anschaulichkeit als staatsorganisationsrechtliche Probleme. Themen der vom Verfasser betreuten VMCs waren in Berlin (gemeinsam mit *Julia Platter*, *Oliver Dörr*, *Andreas Musil* bzw. *Sigrid Boysen*): Lehrerin mit Kopftuch (1999/2000), Lebenspartnerschaft (2000), Reality TV (Format „Big Brother“, 2000/01), DNA-Fingerabdruck (2001), Wahlwerbung von Parteien (2001/02), Abstimmung im Bundesrat (2002), Lauschangriff und Pressefreiheit (2002/03), Ausgangssperre für Jugendliche (2003), Babyklappe (2003/04), Pressefreiheit und Zugang zur Bundesregierung (2004), Religionsfreiheit in der Schule (2004/05), Bannmeilen und Sperrbezirke (2005), RFID-Chips (2007), Internet-Pranger (2006); in

<sup>2</sup> *Griebel*, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 220 ff.

Münster: Flashmobs (2012), Reality TV (Format „Die Supernanny“, 2013). Auch wenn die Schwierigkeitsgrade variierten, waren sie doch durchweg höher als etwa in einer Anfängerübung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Studierenden auch mit schwierigeren Fällen durchaus zurechtkommen, wenn sie bei der Erarbeitung begleitet werden. Um den Zugang zu erleichtern, sollte auf Vorgriffe auf spätere Studienabschnitte, z.B. einen prononciert verwaltungsrechtlichen „Unterbau“, verzichtet werden. Wichtig ist auch, den Fall nicht mit Problemen zu überfrachten, sondern klare Schwerpunkte zu setzen. Diese sollten zudem so verteilt sein, dass zwei Redner/innen das Plädoyer gut untereinander aufteilen können. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn der Schwerpunkt allein auf der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines Grundrechtseingriffs liegt. Außerdem ist – wie bei jedem guten Moot-Court-Fall – darauf zu achten, dass die Chancen zwischen den Parteien des Verfahrens fair verteilt sind. Kämpft eine Seite durchgängig auf verlorenem Posten, dämpft das die Freude an der Sache nicht unwesentlich. Für die Betreuung, vor allem aber als Handreichung für die Richterinnen und Richter, sind Lösungshinweise zu erarbeiten, die sinnvollerweise „moot-court-gerechte“ Hinweise zu Chancenverteilungen, taktischen Überlegungen usw. enthalten.<sup>3</sup>

Auf die organisatorischen Aufgaben, die vorbereitend zu bewältigen sind, sei hier nur pauschal verwiesen: von Terminierung und Raumbuchung über die Einwerbung von Sponsorengeldern bis hin zum Anwerben der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für den Wettbewerb. Was die Terminierung betrifft, muss die Veranstaltung die richtige Mitte zwischen ausreichender Bearbeitungszeit und Klausurenphase treffen; bewährt hat sich ein „Sicherheitsabstand“ von ca. 14 Tagen zur Klausurenphase und eine Bearbeitungszeit von etwa acht bis zehn Wochen. Zu Beginn des Semesters werden die Studierenden in den Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, die den Auftakt bildet. Der Sachverhalt sollte zu diesem Zeitpunkt bereits online verfügbar sein. Die Informationsveranstaltung hat den Sinn und Zweck, Ziele und Ablauf des VMC vorzustellen und zur Beteiligung zu motivieren. Dies gelingt am besten, wenn ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer von ihren Erfahrungen berichten. Am Ende der Veranstaltung besteht bereits die Möglichkeit zur Anmeldung für Kurzsentschlossene. Der Anmeldezeitraum sollte nicht länger als eine Woche betragen; einmal, um Klarheit für die Organisation zu schaffen, zum anderen, um eine zügige Teambildung zu fördern.

Mit Blick auf gruppeninterne Prozesse hat sich eine Anmeldung als Team als günstig erwiesen; Ad-hoc-Teams neigen eher zur Desintegration (wobei Ausnahmen selbstredend die Regel bestätigen können). Optimal ist eine Teamgröße von vier Personen: Je zwei Mitglieder übernehmen so einen Part, was eine gleichmäßige Verteilung der Anteile am Plädoyer ermöglicht. Hinzu kommt, dass ein Team aus vier Personen groß genug für eine sinnvolle Arbeitsteilung ist, aber zugleich so klein, dass sich niemand „verstecken“ kann. Dass es gleichwohl vorkommen kann, dass einzelne Teammitglieder „abtauchen“, versteht sich, leider, von selbst.

3 Siehe beispielhaft von *Arnauld/Platter*, in: Jura 2002, S. 411 ff.

## II. Vorbereitungsphase

Die Vorbereitungsphase beginnt mit einer Einführungssitzung mit dem Betreuer oder der Betreuerin. Je nach Größe der Veranstaltung kann diese erste Sitzung auch mehrere Teams zusammenfassen oder im Plenum stattfinden. Sie dient der Orientierung bei der Einarbeitung in den Fall (Wie gehe ich an den Fall heran? Wie und wo recherchiere ich?) und einer ersten groben Orientierung in den Rechtsfragen. Am Ende sollten die Teams in der Lage sein, selbständig zu recherchieren und die Lösung der aufgeworfenen Probleme in die Hand zu nehmen. Wichtig ist auch, dass frühzeitig jede Gruppe in die Lage versetzt wird, die Aufgaben intern zu verteilen. Da jedes Team im Wettbewerb beide Seiten vertritt, müssen in der Vorbereitungsphase auch für beide Seiten Argumente gesammelt werden, die oft eng miteinander zusammenhängen; von daher ist es in der Regel sinnvoll, bei der juristischen Erarbeitung des Falles das Team noch nicht in Antragsteller (Beschwerdeführer) und Antragsgegner (Äußerungsberechtigten) aufzuteilen. Eine frühe Einführungssitzung hat sich als wichtiges Instrument erwiesen, um den Studierenden zu Beginn Halt zu vermitteln und sie „bei der Stange“ zu halten. Die Abbrecherquoten waren nach Einführung dieser Sitzung signifikant niedriger als zuvor. Allerdings sollten die Studierenden vor dieser Sitzung bereits Gelegenheit haben (und diese nutzen), sich selbst mit dem Fall zu befassen. Wichtig ist, dass sie bereits mit eigenen Fragen in die erste Sitzung kommen und nicht unvorbereitet „belehrt“ werden.

Die in den Regeln des VMC vorgesehenen nachfolgenden zwei Betreuungssitzungen (eine zum Inhalt, eine zum mündlichen Vortrag) sind erfahrungsgemäß knapp bemessen; eine dritte Sitzung einzuplanen, ist in jedem Fall ratsam. Können drei Sitzungen angeboten werden, empfiehlt es sich, zwei mündliche Proberunden abzuhalten, zumal dort immer auch inhaltliche Kritik geübt werden wird. Wo dagegen zwei inhaltliche Betreuungssitzungen erforderlich werden, ist dies ein Indiz dafür, dass der Fall zu schwierig geraten ist. Dem Wettbewerbscharakter ist es geschuldet, dass alle Teams so weit als möglich gleich zu behandeln sind. Zahl und Dauer der Sitzungen sollten daher möglichst einheitlich angesetzt werden. Der Fairness im Wettbewerb ist ebenfalls geschuldet, dass die Betreuung den richtigen Mittelweg zwischen Beratung und Begleitung steuern muss. Kein Team soll sich am Ende mit einem Plädoyer blamieren, weil es die wesentlichen Fragen verfehlt oder falsch behandelt; auf der anderen Seite sollen Unterschiede auch nicht eingegeben und eigenständige Zugänge nicht abgeschnitten werden. Eine sokratisch-fragende Methode und gelegentliche pauschale Hinweise, in eine bestimmte Richtung einmal weiter zu recherchieren, dürfte sich als am besten geeignet erweisen, den Balanceakt zu bestehen. Deutlicher als in inhaltlicher Hinsicht dürfen die Hinweise zum Auftreten in der mündlichen Proberunde ausfallen. Hier geht es vor allem um Fragen des Auftretens vor Gericht und um den Vortragsstil.<sup>4</sup> In einer Handreichung, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des VMC zu Beginn zur Verfügung gestellt wird, heißt es dazu:

<sup>4</sup> Vertiefend *Griebel/Sabanogullari*, Moot Courts: eine Praxisanleitung für Teilnehmer und Veranstalter, S. 50 ff.

„Bei einer mündlichen Präsentation sollten Sie immer im Auge behalten, dass die Zuhörer Ihrem Vortrag folgen können; deshalb sollte am Anfang Ihrer Präsentation das Aufzeigen der folgenden Argumentationsstruktur stehen. Im Moot Court müssen Sie zudem anwaltlich argumentieren, das heißt insbesondere, dass Sie im Urteilsstil und nicht im Gutachtenstil plädieren: Sie stellen ihre rechtliche Bewertung voran und liefern hiernach für diese Position die juristische Begründung. Wenn es die Darstellung erfordert, können Sie auch einmal in den Gutachtenstil überwechseln; Sie sollten aber bedenken, dass ein Anwalt, der mit ‚man könnte sich fragen...‘ beginnt, in aller Regel weniger zu überzeugen vermag als einer, der bestimmt und selbstbewusst seine Position darlegt (und diese natürlich auch fundiert begründet!). Nach etwas komplexeren und längeren Ausführungen kann es allerdings im Plädoyer ratsam sein, die eingangs getroffene Feststellung als Ergebnis der Ausführungen zu wiederholen, um die Zuhörer noch einmal daran zu erinnern, was man mit den vorangegangenen Darlegungen bewiesen hat. Denken Sie immer daran, dass die Zuhörer Ihnen folgen können müssen, damit Sie sie von Ihrem Rechtsstandpunkt überzeugen können! Eine weitere Besonderheit des anwaltlichen Plädoyers ist, dass Sie auch strategisch denken und sich für den Fall, dass Ihre rechtliche Bewertung das Gericht möglicherweise nicht überzeugen wird, eine Ausweichmöglichkeit eröffnen sollten (sog. Hilfsargumentation). Achten Sie hierbei aber darauf, dass Ihre eigentliche (Haupt-)Position immer deutlich bleibt und nicht durch die in der Hilfsargumentation angeführten (hypothetischen) Überlegungen widerlegt wird.“

Von zentraler Bedeutung sind auch die Fähigkeit zu antworten sowie das Zeitmanagement. Da die Studierenden vom Gericht jederzeit mit Fragen unterbrochen werden können, müssen neben dem Wechsel zwischen Vortrag und Antworten (also der Fähigkeit, den eigenen Vortrag stets als Einladung zum Rechtsgespräch zu begreifen) Straffungsstrategien besprochen werden. Dies setzt voraus, im eigenen Vortrag jene Punkte zu identifizieren, die in jedem Falle zur Sprache kommen müssen. Welche dies sind, sollten die Studierenden – erforderlichenfalls durch Rückfragen begleitet – selbst erkennen. Gerade die mündliche Präsentation einer Rechtsauffassung und das Rechtsgespräch über kritische Punkte sind für viele eine neue Erfahrung. Hinzu kommt, dass die Verhandlungen öffentlich sind und bei vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Scheu überwunden werden muss, ihr Plädoyer vor einem Publikum zu präsentieren. Dies unterstreicht noch einmal die besondere Bedeutung der mündlichen Proberunde(n).

### III. Verhandlungsphase

Die Verhandlungsphase gliedert sich in die Vorrunden und das Finale. In den Vorrunden plädiert jedes Team einmal für jede der beiden Seiten. Die Vorrunden finden vor Kammern aus je 3 bis 4 Richterinnen und Richtern statt. Wer wann wo gegen wen antritt, sollte sinnvollerweise ausgelost werden, um dem Verdacht von Manipulationen vorzubeugen. Eine Herausforderung bei der Erstellung des Tableaus be-

steht darin, eine Gleichbehandlung der Teams zu gewährleisten, soweit dies möglich ist. Aus diesem Grunde sollte möglichst kein Team zweimal vor derselben Kammer plädieren oder zweimal gegen dasselbe Team antreten. Bewährt hat sich außerdem ein behutsames „Richtercoaching“, bei dem die Richterinnen und Richter für die Gefahr divergierender Bewertungsmaßstäbe der einzelnen Kammern sensibilisiert werden. Die Richterinnen und Richter der vergangenen VMCs (denen an dieser Stelle noch einmal ein großer Dank für ihren freiwilligen und unentgeltlichen Einsatz ausgesprochen sei!) setzten sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Richterschaft, der Anwaltschaft sowie der Wissenschaft zusammen. Gerade ein hoher Anteil von Praktikerinnen und Praktikern unterstreicht den Praxisbezug von Moot Courts als Lehrveranstaltungsformat. Es gibt gute Gründe, keine aktiven Dozentinnen und Dozenten der eigenen Fakultät auf die Richterbank zu setzen. Dies verhindert zum einen eine Prüfungsatmosphäre, zum anderen: Sollte es einmal zu einem Black-out kommen, besteht kein Anlass zur Sorge, dass dies Einfluss auf das weitere Studium haben könnte.

Die mündlichen Verhandlungen beginnen nach dem Aufruf der Sache durch das Gericht mit dem Plädoyer des Antragstellers (Beschwerdeführers). Hierauf folgt das Plädoyer des Antragsgegners (Äußerungsberechtigten). An die Plädoyers schließen sich die Replik des Antragstellers (Beschwerdeführers) und die Duplik des Antragsgegners (Äußerungsberechtigten) an. Replik und Duplik sind der Auseinandersetzung mit dem Vortrag des Gegners vorbehalten und sollen nicht der Ergänzung des eigenen Plädoyers dienen. Für die Plädoyers stehen jeder Seite 20 Minuten zur Verfügung, die zwischen zwei Redner/innen sinnvoll aufgeteilt werden sollen. Für Replik und Duplik sind jeweils 5 Minuten vorgesehen. Hierbei kann jedes Team durch einen dritten Redner vertreten werden, sollte das Team aus mehr als vier Studierenden bestehen. Auf die Einhaltung der Redezeitbegrenzung achten Zeitnehmerinnen und Zeitnehmer. Sie zeigen die jeweils verbleibende Redezeit mit Hilfe von Zeitkarten an. Das Gericht kann das Plädoyer jederzeit mit Zwischenfragen unterbrechen. Fragestellung und Beantwortung zählen zur Redezeit. Die Gewährung zusätzlicher Rede- oder Antwortzeit steht im Ermessen des Gerichts, das hierbei auf eine gleichmäßige Behandlung beider Seiten zu achten hat. Die mündlichen Verhandlungen sind öffentlich (wobei erfahrungsgemäß in den Vorrunden allenfalls Freunde und Bekannte einzelner Teilnehmer/innen zuhören). Um dem Verdacht des Abhuschens von Argumenten vorzubeugen, sind Mitglieder derjenigen Teams, die noch nicht plädiert haben, zu den Plädoyers anderer Teams nicht zugelassen. Allerdings dürfen nichtplädierende Teammitglieder den plädierenden Teil ihres Teams begleiten, um emotionalen Rückhalt zu bieten.

Im Finale plädieren vor dem gesamten Senat die beiden punktbesten Teams der Vorrunden gegeneinander. Zur Steigerung der Attraktivität des Wettbewerbs können – in Anlehnung an *Roland Barthes* – gewisse *éléments du réel* beitragen: Sei es, dass den Vorsitz im Finale ein amtierendes oder ehemaliges Mitglied des Bundesverfassungsgerichts übernimmt (beim Berliner VMC waren dies u.a. *Jutta Limbach* und

*Helmut Simon*, beim Münsteraner VMC *Wolfgang Hoffmann-Riem* und *Winfried Hassemmer*), sei es, dass das Finale in den Räumen eines Gerichts (oder an einem anderen „feierlichen“ Ort) stattfindet (in Münster standen Verhandlungssäle und Schwurgerichtssaal des Landgerichts zur Verfügung). An der Freien Universität Berlin wurde die Attraktivität des Wettbewerbs in den letzten Jahren durch Einbindung des Finales in die „Lange Nacht der Wissenschaft“ erhöht – was eine große Zahl auswärtiger Zuschauerinnen und Zuschauer garantiert. Das Finale in einer Hin- und einer Rückrunde auszutragen, hat den Vorteil, dass beide Seiten der Finalteams die Chance bekommen, sich noch einmal zu präsentieren, was zudem die Chancengleichheit erhöht. Dagegen können der zeitliche Aufwand und – je nach dem Vorrundentableau – eine gewisse Ermüdung auf der Richterbank sprechen. Letzteres hat sich allerdings in der Vergangenheit selten als Problem erwiesen.

Für die Leistungen in der mündlichen Verhandlung werden vom Gericht Punkte für die juristische Argumentation („A-Note“) und für die mündliche Präsentation („B-Note“) vergeben. In jeder der beiden Kategorien sind in den Plädoyers bis zu 20 Punkte pro Redner/in zu erreichen, d.h. insgesamt bis zu 80 Punkte je Plädoyer (je 20 Punkte für Inhalt und Präsentation, zwei Redner/innen). Für Replik und Duplik werden in den beiden Kategorien ebenfalls je 20 Punkte vergeben, die jedoch für die Mannschaftswertung nur zur Hälfte angerechnet werden (Grund für diese Regelung ist, dass bei größeren Teams auch jemand, der/die nur Replik oder Duplik übernimmt, die Chance erhalten soll, sich als beste/r Redner/in zu qualifizieren). Bei der A-Note steht dabei die Fähigkeit im Mittelpunkt, sich mit der Argumentation der anderen Seite auseinanderzusetzen. Nach jeder Runde werden die Auftritte durch die Kammer bzw. den Senat in geheimer Beratung bewertet. Für das Punktergebnis jedes Teams werden die Punkte beider Teamteile (Antragsteller/Beschwerdeführer und Antragsgegner/Äußerungsberechtigter) zusammengerechnet. Es erfolgt also eine einheitliche Teambewertung. Erfahrungsgemäß ist die Beratungszeit immer zu knapp bemessen; gleichwohl ist es für die Studierenden wichtig, Hinweise zu erhalten, was sie gut gemacht haben und was sie besser machen könnten. Die Bewertungsbögen sehen hierfür Platz vor. Während für die Vorrunden ein formalisiertes Bewertungsverfahren empfehlenswert ist, kann im Finale auf das strikte Abarbeiten des Bewertungsbogens verzichtet werden. Welches Team das Finale gewonnen hat, entscheidet der Senat dann am Ende der Beratung per Abstimmung oder im Einvernehmen. Wer das beste Plädoyer gehalten hat, wird vom Gericht nach dem Gesamteindruck im Wettbewerb bestimmt. Dabei sollen die Wertungen der Vorrunden zu Grunde gelegt werden, um auch denjenigen eine Chance zu geben, die möglicherweise mit ihrem Team nicht ins Finale einziehen konnten, aber in der Vorrunde eine herausragende Leistung erbracht haben.

Nach der Verkündung der Ergebnisse und Überreichung der Urkunden (deren zügige Erstellung und Unterzeichnung durch die gesamte Richterbank eine erhebliche logistische Herausforderung darstellt) und Siegprämien gehört ein Abschlussempfang zwingend zu der Veranstaltung. Er unterstreicht, dass der VMC eine Gemeinschafts-

veranstaltung ist, zu der viele Beteiligte in ihrer jeweiligen Rolle und Funktion beitragen. Er eröffnet die Möglichkeit, dass Richter/innen und Teilnehmer/innen zwanglos miteinander ins Gespräch kommen, persönliches Feedback geben und Praktikumsmöglichkeiten ausgelotet werden.

### C. Erfahrungen mit Verfassungsrechtlichen Moot Courts

Dieser Bericht ist naturgemäß von persönlichen Erfahrungen des Verfassers geprägt und stützt sich auf insgesamt sechzehn Veranstaltungen an der Freien Universität Berlin und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, sowie auf kleinere hausinterne Moot Courts im Verfassungsrecht und Humanitären Völkerrecht an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg. Nach diesen Erfahrungen lohnt die Veranstaltung die Mühe. Gerade durch die Arbeit in einem kleinen Team ist die Teilnahme an einem Moot Court eine wichtige Ergänzung der regulären Lehrformate – nicht nur wegen der ansonsten kaum gelehrten darstellerischen Seite. Die Studierenden werden hier so intensiv betreut, wie dies selbst in Arbeitsgemeinschaften nicht zu bewältigen ist. Zudem trägt die Vertretung beider Seiten dazu bei, das Austragen juristischer Meinungsstreitigkeiten spielerisch zu erlernen. Außerdem muss, schon aufgrund der erforderlichen Waffengleichheit, gewährleistet sein, dass „Lösungen“ nicht präsentiert werden, sondern gemeinsam mit den Studierenden entwickelt werden. Da beim VMC nicht Teams verschiedener Institutionen gegeneinander antreten, entfällt der bei internationalen Moot-Court-Wettbewerben gelegentlich zu beobachtende Hang zu einer „interventionistischen“ Betreuung (in der Spitzensport-Analogie könnte man auch von Doping sprechen). Im Mittelpunkt stehen damit das Konzept der „Hilfe zur Selbsthilfe“ und eine sokratisch-fragende Methode.

Dass der Aufwand erheblich ist, sei nicht verschwiegen. Das gilt zunächst für Organisation und Betreuung. Es sind Sachverhalt und Lösungshinweise zu erarbeiten; dazu kommt die Vorbereitung weiterer Materialien (z.B. Bewertungsbögen), der Kontakt zu den Richterinnen, Richtern und den Sponsoren sowie die Regelung der Finanzen. Für den eigentlichen Wettbewerbstag müssen Räume gebucht und hergerichtet, freiwillige Helfer/innen koordiniert und Richter/innen betreut werden. Den größten Aufwand bringt aber die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit sich. Während in Münster hierfür eine halbe Mitarbeiterstelle aus Sondermitteln zur Verbesserung der Qualität in der Lehre abgestellt werden konnte (was den Betreuungsaufwand beileibe nicht abdeckt – es muss mindestens eine weitere Person intensiv in die Betreuung eingebunden werden: Dank an *Eva Friedrich*, *Evin Dalkilic* und *Julian Wilckens!*), lief die Betreuung an der Freien Universität Berlin dezentral, über wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich ehrenamtlich zur Betreuung zur Verfügung gestellt hatten (Dank in die Runde!). Dies deutet schon an, dass ein solcher Wettbewerb ohne ehrenamtliches Engagement von allen Beteiligten nicht zu verwirklichen ist: Betreuung der Teams, Fahr- und Besorgungsdienste, Saaldienste, Kaffeekochen, Auf- und Abbau – das alles geht nur mit freiwilligem und

unentgeltlichen Einsatz. Das gilt ganz besonders für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Diese stellen nicht nur einen freien Tag zur Verfügung, sondern widmen ihre Zeit auch der Vorbereitung auf die Veranstaltung. Die Übernahme von Reise- und evtl. Unterbringungskosten dürfte kaum je vom Veranstaltungsbudget gedeckt sein.

Einen erheblichen Aufwand bedeutet der VMC vor allem aber auch für die Studierenden. Geht es nur um den Erwerb eines Schlüsselqualifikationsnachweises, gibt es einfachere Wege. Der VMC ist nicht als Ersatz von Vorlesungen gedacht, sondern begleitet diese in dem Sinne, dass das parallel in Vorlesungen erworbene und in Arbeitsgemeinschaften auf Falllösungen angewandte Wissen rhetorisch belebt und vertiefend durchdrungen wird. Diese Parallelführung kann einerseits in didaktischer Hinsicht Synergien schaffen, führt aber andererseits dazu, dass der Moot Court mit einem erheblichen Faktor in die „Workload“-Zählung eingeht. Welches Semester sich am besten für die Durchführung der Veranstaltung eignet, dürfte vom Studienplan abhängen. Wo das Verfassungsrecht in den ersten beiden Fachsemestern unterrichtet wird, sind Studierende im zweiten Fachsemester erfahrungsgemäß am besten für die Veranstaltung zu gewinnen. Studierende im ersten Semester scheuen noch etwas vor der Herausforderung zurück, Studierende im dritten Semester haben den Blick oft bereits auf das Verwaltungsrecht gerichtet. Allgemeingültige Aussagen sind das naturgemäß nicht; tendenziell aber sprechen gute Gründe dafür, den VMC thematisch parallel zur laufenden Vorlesung im Öffentlichen Recht zu gestalten, will man die Studierenden zur Teilnahme zu bewegen.

Dass es gelingen kann, Studierende nachhaltig für einen VMC zu begeistern, zeigt das Beispiel der Freien Universität Berlin. Als der Verfasser die Veranstaltung nach dem XIV. VMC 2006 in die Hände von Prof. Dr. *Sigrid Boysen* (jetzt Helmut-Schmidt-Universität Hamburg) gab, war diese gut etabliert und konnte auf eine stattliche Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer rechnen. Aus den seinerzeit 40-50 Studierenden pro Wettbewerb sind mittlerweile stabil 80-100 geworden, der Spitzenwert lag bei 121 Studierenden. Diese Zahlen sprechen für sich. Und wenn man in Fachzeitschriften und auf Tagungen inzwischen auf Personen stößt, die man als „Ehemalige“ des VMC identifiziert, merkt man zum einen, wie die Zeit vergeht, zum anderen aber, dass die Veranstaltung durchaus ein Band stiften kann – nicht allein zwischen den Mitgliedern der Teams, sondern auch zwischen Lehrenden und Lernenden.

## Literaturverzeichnis

*Arnauld, Andreas von/Platter, Julia*, Die Eingetragene Lebenspartnerschaft, in: Jura 2002, S. 411 ff.

*Griebel, Jörn*, Inneruniversitäre Moot Courts – von der Eliten- zur Breitenförderung, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2012, S. 220 ff.

*Griebel, Jörn/ Sabanogullari, Levent*, Moot Courts: eine Praxisanleitung für Teilnehmer und Veranstalter, Baden-Baden 2011, S. 18 ff.

*Hobe, Stephan*, Juristenausbildung im Umbruch: Moot Courts als Beitrag zur Praxisnähe der Juristenausbildung, in: Hanau et al. (Hrsg.), Wissenschaftsrecht im Umbruch: GS für Hartmut Krüger, Berlin 2001, S. 171 ff.

*Ringel, Lewis/Knerr, Charles*, Moot Court: Commitment and Rewards, in: Weitzer (Hrsg.), How to Please the Court: A Moot Court Handbook, New York u.a. 2007, S. 1 ff.